

B e s c h l u ß

des

Bundesrathes in der Rekursache des Joh. Adam Uehlinger,
von Basel, betreffend Eheverweigerung.

(Vom 14. Juni 1869.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Eingabe des Johann Adam Uehlinger von Basel, datirt 15. Mai 1869, womit derselbe sich beschwert, daß ihm die Regierung des Kantons Basel-Stadt die Bewilligung zur Ehe verweigere mit der katholischen Karoline Bannier von Oberwyl, Kantons Basel-Landschaft, und nach Prüfung der von der Regierung des Kantons Basel-Stadt in ihrem Berichte vom 9. Juni 1869 vorgebrachten Gründe für jene Verweigerung,

beschließt:

Es wird in den Rekurs des Uehlinger nicht eingetreten und ist hievon sowohl dem Rekurrenten als auch der Regierung von Basel-Stadt Kenntniß zu geben, mit Eröffnung folgender Gründe:

1) In der Regel ist es zwar Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Ehe zwischen ihren eigenen Angehörigen geschlossen werden dürfe; etwas Anderes ist es aber, wenn die Brautleute verschiedenen Kantonen oder Konfessionen angehören, da im erstern Falle die Bestimmung der Bundesverfassung über die Gleichheit vor dem Gesetze und im letztern das Bundesgesetz über die gemischten Ehen nicht verletzt werden dürfen.

2) Diese bundesrechtlichen Bestimmungen sind allgemeiner Natur und gelten gleichmäßig für die ganze Schweiz; insbesondere wäre die Ansicht, als hätte das Bundesgesetz über die gemischten Ehen zunächst nur auf die katholischen Kantone Bezug, durchaus unrichtig.

3) Im vorliegenden Falle nun kann offenbar von einer Verletzung des bundesgemäßen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze keine Rede sein, indem nach dem Berichte der Regierung von Basel-Stadt die Braut des Rekurrenten eine Dirne und Landstreicherin, seit 1857 dreißig Male polizeilich aufgegriffen und bestraft, sowie 24 Mal ihrem heimatlichen Bezirksamte Arlesheim zugeführt und einige Male sonst auf die Grenze gestellt worden ist, und weil eine Baslerin mit solchen Antecedentien im Falle einer beabsichtigten Verheirathung ohne Zweifel nicht besser würde behandelt werden.

4) Was sodann die Frage betrifft, ob die Verweigerung der Ehe des Rekurrenten vom Standpunkte des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen aus angefochten werden könne, so muß auch diese verneint werden, indem hier jedenfalls keine Rede davon sein kann, daß die Basler Behörden bei ihrem Entscheide durch konfessionelle Motive geleitet worden seien; vielmehr hatten sie hiefür offenbar genügende andere Gründe.

5) Wenn die Regierung von Basel-Stadt auf den Standpunkt sich stellt, als handle es sich hier lediglich um die Aufnahme der Banner in das Bürgerrecht der Gemeinde Basel, die nach § 7 des Basler Bürgerrechtsgesetzes der Verheirathung vorhergehen müsse, so ist dieses zwar formell richtig; aber es ist die Ablehnung der Einbürgerung in ihren Folgen doch auf die Verhinderung der Ehe gerichtet, weshalb die Bundesbehörden in einem solchen Falle immerhin kompetent sein könnten zum Einschreiten, wenn eine der in Erwägung 1 angedeuteten Voraussetzungen vorläge.

Bern, den 14. Juni 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

§ 7 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Basel-Stadt,
vom 11. Dezember 1866.

Wer sich mit einer Frauensperson verlobt, die nicht bereits Bürgerin seiner Gemeinde ist, hat dieselbe vor der Heirath ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen und sich zu dem Ende in der Stadt an den Stadtrath, in den Landgemeinden an den Statthalter zu Händen des Gemeinderathes zu wenden. Auf deren Bericht entscheidet der Kleine Rath über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Für Bürgerinnen aus einer andern Gemeinde des Kantons genügt Ausweis über Heimath und guten Leumden; Nichtkantonsbürgerinnen haben überdieß eine Bewilligung ihrer heimatlichen Behörden beizubringen, oder aber nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes eine solche Bewilligung nicht erteilt wird.

Heirathet ein Kantonsbürger auswärts eine Nichtkantonsbürgerin, ohne vorher deren Annahme ins Bürgerrecht erhalten zu haben, so wird die Frau nur insofern als Bürgerin anerkannt, als die Ehe nach der in dem betreffenden Land gesetzlich geltenden Form abgeschlossen und im Uebrigen nach hiesigen Gesetzen rechtsbeständig ist.

Für das Unterlassen der vorherigen Anmeldung zum Bürgerrecht können die Gemeinden eine Ordnungsbuße bis auf Fr. 50 beziehen.



**Beschluß des Bundesrathes in der Rekursache des Joh. Adam Uehlinger von Basel,
betreffend Eheverweigerung. (Vom 14. Juni 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	639-641
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 362

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.